

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 4 und des § 77 Abs. 3
des Berufsbildungsgesetzes

vom
11. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 40 Abs. 4, 77 Abs. 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 20. November 2013 mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 4 und des § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 17. Mai 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Prüfungsarbeiten, Prüfungsbogen, Prüfungskisten und Warensendungen

Für die Durchsicht und Benotung von Prüfungsarbeiten, Prüfungsbögen sowie für die Vorbereitung der Prüfungskisten und Warensendungen werden vergütet:

Prüfungsarbeiten	5,00 €	pro Prüfungsteil (Zwischenprüfung)
Prüfungsaufgaben	5,00 €	pro Fach
Erstellung von Prüfungsaufgaben	100,00 €	einmalig
Praktische Prüfungsteile je pauschal	100,00 €“	

2. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

Zeitversäumnis

Für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung von 20,00 € pro Stunde gezahlt.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kiel, den 20. November 2013

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

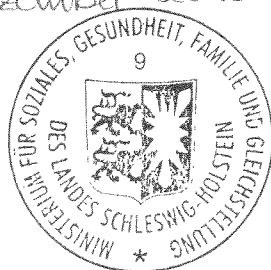


Gerd Ehmen
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 40 Abs. 4 und § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes.

Kiel, den 2. Dezember 2013

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein



Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 11. Dezember 2013

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Gerd Ehmen
Präsident